



INFORMATIV

ZEITSCHRIFT DES LANDESVERBANDES FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG DER ALLGEMEIN
BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS NR. 02/2009

INTERVIEW

PRÄSIDENT RATHGEB
ÜBER DIE GESTIEGENEN
SV-ANFORDERUNGEN

SCHNELLER LESEN

WERDEN SIE
BRESENDE LESE-
GEWOHNHEITEN LOS

REZERTIFIZIERUNG

FRIST DER
VERLÄNGERUNG
NUR MEHR 5 JAHRE

DER SICHERE WEG ZU IHREM GELD

EIN REVISOR GIBT TIPPS ZU DEN GEBÜHRENREGELN


LIEBE KOLLEGEN/INNEN!

Damit Sie nach getaner Gutachtertätigkeit neben Lob und Anerkennung auch Ihren Arbeitslohn bekommen, haben wir uns wieder einmal des Gebührenthemas angenommen. Gerade nach der Novellierung zum 1. Jänner 2008 gibt es in diesem Bereich noch viel Unsicherheit unter den KollegInnen. Für SV-informativ klärt diesmal ein Revisor auf, wie das neue Gebührenrecht zu handhaben ist.

Manchmal sind die Aktenberge, die zur Gutachtenerstellung durchgearbeitet werden müssen, besonders umfangreich und man wünscht sich einen „Nürnberger Trichter“, um die Informationen in sich schneller einfüllen zu können. Wir zeigen Ihnen eine Möglichkeit, wie Sie diese Akteninhalte rascher bewältigen können, indem Sie an Ihrer Lesetechnik feilen. Der Artikel will Sie auf die häufigsten Lesefehler aufmerksam machen und hält Tipps für Sie parat, wie Sie diese korrigieren können. Doch ohne Fleiß kein Preis: Nur regelmäßiges Üben und Trainieren führt zum Erfolg. Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen.

Mit kollegialen Grüßen

Traude Hauner-Schöpf

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

Der Weg zum Geld Einmaleins der Gebührenregeln

WAS SACHVERSTÄNDIGE, WENN SIE FÜR GERICHTE TÄTIG SIND, ÜBER IHRE GEBÜHRENANSPRÜCHE WISSEN SOLLTEN, FASST DER SALZBURGER REVISOR, REGIERUNGSRAT HEINZ DIRNHAMMER, ZUSAMMEN. MIT DIESEM BASISWISSEN KOMMEN SIE NACH GELEISTETER ARBEIT OHNE GROSSEN HÜRDENLAUF ZU IHREM HONORAR.

TEXT: RR HEINZ DIRNHAMMER, SUSANNA SAILER

Obwohl die Novelle des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) seit Anfang 2008 in Kraft ist, gibt sie vielen Sachverständigen noch Rätsel auf. Anlässlich des Brandlhof-Seminars referierte RR Heinz Dirnhammer, Revisor beim Landesgericht Salzburg, über die wichtigsten Punkte des Gebührenrechts. Vorweg stellte er die Rolle klar, die das GebAG Revisoren einräumt: „Wir sind nicht jene Amtspersonen, die über die geltend gemachten Gebühren der Sachverständigen entscheiden. Dem zuständigen Revisor kommt lediglich Parteistellung in Form eines Äußerungs- und Rekurs- bzw. Beschwerderechts zu.“ Entscheidungsträger seien Richter, Rechtspfleger und Staatsanwälte, die den Auftrag erteilen.

WEISUNG EINHOLEN. Nach dem erteilten gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Auftrag richtet sich der Gebührenanspruch

(§ 25 Abs. 1 GebAG). Der Auftraggeber muss daher den Auftrag möglichst genau definieren. Regen sich beim SV jedoch Zweifel über Umfang und Inhalt des Auftrages, ist er von Gesetzes wegen verpflichtet, die Weisung des Auftraggebers einzuholen. „Das hat sich in der Praxis als brauchbares Mittel zur Verhinderung einer drohenden Gebührenkürzung herausgestellt“, so Dirnhammer.

WARNPFLICHT. Der Sachverständige hat unter bestimmten Voraussetzungen auf die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren hinzuweisen (§ 25 Abs. 1a GebAG). Das ist eine Verschärfung gegenüber früher, als ein SV warnen musste, wenn seine Gebühren „erheblich“ überschritten wurden. Jetzt tritt die Hinweispflicht in Kraft, wenn die tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des Kostenvorschusses übersteigt. Gibt es keinen Vorschuss,

muss der SV warnen, wenn sein Honorar die Höhe des Streitgegenstandes oder Betragsgrenzen – diese sind für bezirksgerichtliche Verfahren mit 2.000 Euro, für Verfahren vor dem Landesgericht und für Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft mit 4.000 Euro – überschreitet. Kommt ein SV seiner Warnpflicht nicht nach, entfällt der Gebührenanspruch. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Gericht oder Staatsanwaltschaft einen SV bei Auftragserteilung von der Warnpflicht befreien. In dringenden Fällen sieht das Gesetz eine Befreiung von der Warnpflicht vor, um unaufschiebbare Tätigkeiten beginnen zu können. Dann gilt es, die Warnung nachzureichen. Ein Übersehen oder Vergessen führt zum Verlust der höheren Gebühr. Dirnhammer zog einen Ausweg in Betracht: „Der SV könnte – rechtzeitig mit Nachholung der Warnung – einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die



Fristversäumung stellen.“ Dies müsste binnen 14 Tagen nach Erkennen der Fristversäumnis erfolgen.

GEBÜHRENVORSCHUSS.

Dem SV ist auf Antrag ein angemessener Vorschuss zu gewähren. „Das wird in der Praxis vernachlässigt“, gab Dirnhammer zu bedenken. Sollte sich die SV-Tätigkeit länger hinziehen, können mehrfach Vorschüsse ausbezahlt werden. Der erforderliche Antrag des SV ist zu begründen und hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Wird dieser Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, kann der SV Rechtsmittel nach § 41 Abs. 2 GebAG erheben. Gegen die Gewährung eines Vorschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

HILFSKRÄFTE. Zieht ein SV zur Erledigung eines Auftrages Hilfskräfte heran, hat der Gesetzgeber im § 30 GebAG den Kostenersatz klar bestimmt: Das Beiziehen von Hilfskräften muss für einen SV unumgänglich notwendig erscheinen. Allerdings handelt es sich um Kostenersatz und nicht um Honorierung des Sachverständigen. Die Ausgaben für Hilfskräfte dürfen das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Von einem

Höchstbetrag für Hilfskraftkosten hat der Gesetzgeber abgesehen, da die Beiziehung meist zu einer Verringerung der SV-Gebühr (für Zeitversäumnis und Mühewaltung) führt.

SONSTIGE KOSTEN. § 31

GebAG zählt explizit auf, welche sonstige Kosten ein SV verrechnen darf, darunter fallen Porti, Transportkosten, Fremduntersuchungen und anderes. Den Sachverständigen sind ausschließlich die im Paragraphen genannten, mit der Erfüllung ihres Gutachtauftrages verbundenen variablen Kosten, nicht aber Fixkosten, zu ersetzen.

MÜHEWALTUNG. Die Gebühr für Mühewaltung (§ 34)

deckt alle mit der Erstellung von Befund und Gutachten entstandenen Kosten ab (abgesehen der variablen laut § 31). Unbeschadet einer Gebührenbestimmung nach den Tarifen des GebAG (siehe § 34 Abs. 2 GebAG) ist zu beachten: Weist der SV seine außergerichtlichen Einkünfte nach, so sind die Gebührenansätze daran zu orientieren. Wie das OLG Graz ausführt (Entscheidung vom 11. 9. 2008, 9Bs 309/08x), kann der Nachweis durch eine einzige

Honorarnote an einen privaten Auftraggeber noch nicht als Nachweis über die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogenen Einkünfte dienen. Mangels eines solchen Nachweises oder einer mit Gesetz oder Verordnung erlassenen Gebührenordnung im Sinne des Abs. 4 des § 34 GebAG gelangen die Gebührenrahmen des Abs. 3 des § 34 GebAG zur Anwendung. Ein Hinweis des SV auf Honorarrichtlinien ist wegen der seit Jänner 2008 geänderten Rechtslage nicht zulässig. Unter den in § 34 Abs. 4 GebAG genannten gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnungen ist z. B. der Rechtsanwaltsstarif zu verstehen. Die Rahmenansätze nach § 34 Abs. 3 GebAG, diese variieren zwischen 20 bis 150 Euro pro angefangener Stunde, eröffnen einen Ermessensspielraum, welcher sich an der konkret erforderlichen Qualifikation des SV, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung orientiert.

VERHANDLUNGEN. Nicht zu vernachlässigen ist der Gebührenanspruch für die Teilnahme an einer Verhandlung (§ 35 GebAG).

Diese Bestimmung enthält zwei Gebührenansätze: eine (begonnene) Stundengebühr von derzeit 33,80 Euro für die Verhandlungsteilnahme und eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Gesamtgebühr für die Ergänzung oder Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens in der Verhandlung.

FRISTEN BEACHTEN. Der Sachverständige hat laut §

38 Abs. 1 GebAG den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit geltend zu machen. Bei Fristversäumnis und dadurch Anspruchsverlust kann durch einen „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ die Gebühr meist noch gerettet werden. Der SV hat in diesem Fall zugleich mit dem Wiedereinsetzungsantrag seinen Gebührenanspruch geltend zu machen.

POSITIVE NACHRICHT.

Gebührenansprüche können seit 31. März 2009 in einem vereinfachten Verfahren bestimmt und angewiesen werden. § 39 Abs. 3 GebAG eröffnet die Möglichkeit, dass bei antragsmäßiger Bestimmung der Gebühren (keine Einwendungen oder Verzicht auf Einwendungen) das Gericht ohne Beschlussfassung die Auszahlung der verzeichneten Gebühren anordnen kann. Das bedeutet für die Sachverständigen, dass Gebühren viel rascher zur Anweisung gelangen.

Zur Person:

02.07.1959
geboren in Hallein,
verheiratet, 1 Sohn.

Beruflicher Werdegang:

Juni 1977: Matura am
Bundesrealgymnasium
Hallein.
1977–1981: Studium der
Rechtswissenschaften
an der Paris-Lodron-
Universität Salzburg.
1.8.1981: Beginn der
Gerichtspraxis in
Salzburg.
1.8.1985: Ernennung
zum Richter der
Bezirksgerichte Werfen
und Neumarkt b. Sbg.
1.2.1991: Ernennung
zum Vorsteher des
Bezirksgerichtes
Hallein,
Vorstandsmitglied der
Österr. Richterverei-
nigung.
1.8.2001: Ernennung
zum Vizepräsidenten
des Landesgerichtes
Salzburg,
Mediensprecher des
Landesgerichtes
Salzburg.
1.2.2008: Ernennung
zum Präsidenten des
Landesgerichtes
Salzburg.

Hobbys:

Bergsport, Tourengehen,
Ski- und Radfahren.

Es braucht mehr als fachlich top zu sein

Dr. Hans Rathgeb, Präsident des Landesgerichtes Salzburg, legt allen Sachverständigen ans Herz, sich für die zunehmend emotional geführten mündlichen Erörterungen im Gerichtssaal fit zu machen. Abseits der fachlichen Kompetenz benötigt ein SV auch Kenntnisse im Präsentieren, Kommunizieren und im richtigen Umgang mit Medien.

INTERVIEW: SUSANNA SAILER

Sind die Anforderungen an Sachverständige in den letzten Jahren gestiegen?

Ja, unbedingt. Nicht die Fachkompetenz ist dabei das Problem – die Gutachten werden bestens erstellt. Aber die Problematik ergibt sich oft bei mündlichen Erörterungen vor Gericht. Zur fachlichen ist dann auch die persönliche Kompetenz gefragt. Ein SV muss dann sein Gutachten „verteidigen“, es auf konkrete Fragen hin begründen. Es kommt auch zu kritischen, teilweise vorwurfsvollen Fragen. Das bedeutet, Sachverständige müssen auch auf Emotionelles vorbereitet sein. Ganz wichtig ist die sprachliche Kompetenz – das mündliche Ausformulieren und Argumentieren. In diesen Bereichen sollte sich ein SV speziell ausbilden lassen.

Wann wird ein Gutachten und sein Verfasser besonders hinterfragt?

Je mehr Fachkompetenz ein schriftliches Gutachten vermittelt, desto kri-

tischer wird die Situation in der mündlichen Erörterung hinterfragt. Es kann Versuche geben, ein kompetentes Gutachten wegzubringen. Ein SV wird beispielsweise zu einer unbedachten Äußerung verleitet, um ihn daraufhin womöglich wegen Befangenheit ablehnen zu können. Ich kann Sachverständigen nur raten, sich im Bereich Präsentation und Kommunikation ausbilden zu lassen. Ein SV sollte wissen: Je emotioneller und untergriffiger die Fragestellung, desto mehr ist der fachliche Gehalt des Gutachtens unbekämpfbar. Ein SV sollte das fast als Kompliment ansehen. Wenn man dieses Selbstbewusstsein hat, geht man auch gelassener mit derartigen Fragen um.

Wie soll sich ein SV richtig verhalten, wenn er als unglaubwürdig hingestellt wird?

Am besten ist es, nicht emotionell zu reagieren. Natürlich ist auch der Richter angehalten, den SV bis zu einem gewissen Grad

zu schützen. So könnte der SV mit Blickrichtung zum Richter fragen, ob er auf diese untergriffige Frage zu antworten hat.

Bei Prozessen von öffentlichem Interesse treten oft Verteidiger an die Medien und diskreditieren den Gutachter. Kann sich ein SV dagegen wehren?

Es bleibt jedem SV unbenommen, dass er selbst rechtliche Schritte unternimmt. Es wäre auch Sache der auftraggebenden Stelle oder des listenführenden Präsidenten, diesbezüglich zu reagieren.

Wie soll ein SV mit Medienanfragen umgehen?

Wenn es sich um einen spektakulären Fall handelt, werden Sachverständige unmittelbar nach ihrer Bestellung, bei der Befundaufnahme vor Ort oder während der Gutachtenserstellung von Medienvertretern befragt. Auch hier ist eine entsprechende Ausbildung für den SV generell wichtig, denn der Umgang mit Medien muss gelernt sein. Eigentlich dürfen Sachverständige den Me-



**Dr. Hans Rathgeb,
Präsident des
Landesgerichts Salzburg**

dien gegenüber während eines anhängigen Verfahrens keine Stellungnahme abgeben. Ein SV muss darauf verweisen, dass er im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes tätig ist und daher deren Mediensprecher für Auskünfte zuständig sind. So kann er spätere Befangenheitsanträge zu seiner Person vermeiden.

Manchmal „kriselt“ es zwischen Gerichtspersonen und Sachverständigen, weil vielleicht das Gutachten zu wenig treffend ist. Wie kann es zu Verbesserungen kommen?

Je häufiger man Kontakt miteinander hat, desto genauer weiß ein SV, worauf es dem jeweiligen Richter ankommt. Sachverständige liefern oft ihre Gutachten ab und erfahren später nicht mehr, wie die Sache ausgegangen ist und ob das Gutachten zufriedenstellend war. Es ist jeden SV zu raten, sich Feedback einzuholen, also nach einer gewissen Zeit an den Richter heranzutreten und ihn zu fragen,

ob das Gutachten – selbstverständlich abseits des fachlichen Gehalts – von der Präsentation oder von der Diktion her entspricht oder ob es anders aufgebaut hätte werden sollen.

Manche Sachverständige haben das Gefühl, zu wenig Aufträge seitens der Gerichte zu bekommen. Sollten sich diese diesbezüglich an Sie wenden?

Das macht wenig Sinn. Die eigene, sehr gut erbrachte Leistung führt innerhalb der Richterschaft zur Mundpropaganda. Auch durch das Feedback-Einholen kann sich ein SV in Erinnerung rufen. Doch der listenführende Präsident kann niemanden empfehlen. Die Auswahl obliegt der Rechtsprechung.

Wann ist es sinnvoll, sich bei Problemen an Sie persönlich zu wenden?

Es gehört zu meinem Amtsverständnis, dass ich grundsätzlich ein offenes

Ohr für alle Anliegen habe. Ich stehe den Sachverständigen für alles, was ihnen unter den Nägeln brennt, zur Verfügung. Egal, ob es sich um Konflikte mit Prozessbeteiligten, um Probleme mit Honorarnoten oder um den richtigen Umgang mit Medien handelt. In Salzburg wird mein Angebot bereits reichhaltig genutzt. Viele Dinge konnten zur Zufriedenheit aller geklärt werden.

Seit Inkrafttreten des novellierten Gebührenanspruchsgesetzes kam es mancherorts zu Friktionen zwischen Revisoren und Sachverständigen, wenn es trotz akzeptierter Kostenwarnung um die Auszahlung der Gebührennote ging.

Früher hatte ein Revisor im Strafverfahren bei der Prüfung der Gebühren keine Parteistellung. Seit der Reform der Strafprozessordnung hat er diese Kompetenz. Friktionen gab es anfangs, weil es sich um neue Erfahrungen handelte. Ich habe angeboten, Gespräche zu führen, um auf einen gangbaren Weg zu kommen. In Salzburg konnten wir das im letzten Jahr im Wesentlichen bereinigen.

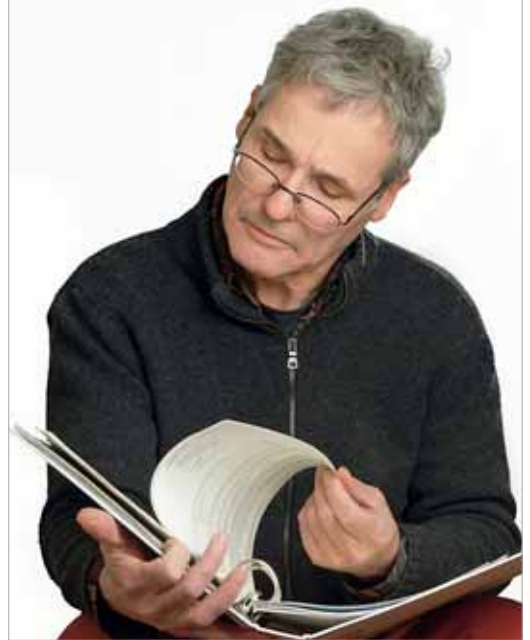
WICHTIGE INFO

Achtung bei Zuverdienst! Viele Sachverständige sind sich nicht bewusst, dass ihre Nebentätigkeit als SV bei einem Gewinn von mehr als 4.292,88 Euro p.a. eine weitere Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von 25.18 % auslöst. Eine neue Versicherungspflicht trifft nur jene, die als Selbstständige, Angestellte oder Pensionisten die Höchstbeitragsgrundlage von 56.280 Euro pro Jahr noch nicht erreicht haben. Diese Sachverständigen können durch einen Antrag auf Differenzvorschreibung erwirken, dass die Sozialversicherungsbeiträge nur mehr bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden. Auf Grund der höheren Beitragszahlungen bekommen diese Personen auch eine höhere Alterspension. Für bereits in Pension befindliche gibt es aber keine wesentliche Pensionserhöhung mehr. Zwischen den Finanzbehörden und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgt ein Austausch der Einkommensdaten lt. Steuerbescheid. Wird die Einkommensgrenze von 4.292,88 Euro überschritten, dann empfehle ich, dies der Sozialversicherungsanstalt bis zur Rechtskraft des Bescheides (Bescheidzustellungsdatum plus 1 Monat) zu melden, da bei Nichtmeldung ein Säumniszuschlag von 9,6 % verrechnet wird. Jene Personen, die in vorzeitiger Alterspension sind, haben noch schmerzlichere Folgen zu tragen – ihre Pension wird gekürzt oder fällt überhaupt weg.

Dr. Traude Hauner-Schöpf

SV-informativ dankt für das Gespräch!

Lesen im Zeitraffer



STEIGERN SIE IHR LESETEMPO, UM DIE TÄGLICHE INFORMATIONSFLUT EFFIZIENT ZU VERARBEITEN. WERFEN SIE BRESENDE LESEGEWOHNHEITEN ÜBER BORD. DIE SPEED-READING-METHODE HILFT DABEI.

INTERVIEW: SUSANNA SAILER

Berge an Akten und Fachliteratur türmen sich auf und sollen in absehbarer Zeit gelesen werden. Ein hilfloses Gefühl schleicht sich ein: Das schaffe ich nie! Es kann funktionieren, wenn Sie an Ihrer eigenen Lesetechnik arbeiten. Rund ein Dutzend unterschiedlicher Methoden versprechen, die Lesegeschwindigkeit zu beschleunigen. Darunter zählt das vom britischen Mentaltrainer Tony Buzan entwickelte Speed Reading zu den anerkanntesten.

MEHR HIRN-POWER. Das Auge kann auch mit hoher Geschwindigkeit aufnehmen – hier unterfordern wir unser Gehirn außerordentlich. Zum anderen verarbeitet das Gehirn den aufgenommenen Text bei höheren Geschwindigkeiten (ab 400 Wörtern pro Minute) wesentlich besser als bei normalem Lesetempo (ca. 200 Wörter pro Minute). Lesen wir zu langsam, driften unsere Gedanken ab. Die Idee von Speed Reading ist, die Augenbe-

wegung so zu trainieren, dass der Text rascher erfasst werden kann. Dabei gilt es, schlechten Angewohnheiten den Kampf anzusagen:

• **ZURÜCKSPRINGEN.** Ein unwillkürliches Zurückkehren (Regression) der Augen zu Wörtern und Sätzen, die man gerade erst gelesen hat, ist meist ein Zeichen mangelnder Konzentration und für einen zügigen Lesefluss hinderlich. Man kann das Zurückspringen wegtrainieren, indem man die bereits gelesenen Zeilen durch ein Stück Papier abdeckt.

• **STUMMES MITSPRECHEN.** Viele „murmeln“ die Worte im Kopf mit (Subvokalisation). So verläuft das Lesen aber nicht schneller als die Sprechgeschwindigkeit. Man kann sich zum Ziel setzen, weniger, dafür aber die wichtigsten, Sinn tragenden Wörter eines Textes innerlich mitzusprechen. Die Subvokalisation dient dann als Erinnerungshilfe durch das besondere Betonen dieser Schlüsselwörter und ist

somit für die Entwicklung der Lesegeschwindigkeit keine Bremse mehr.

• **VISUELLE ABSCHWEIFUNGEN.** Diese sind zeitraubend, weil das Auge erst wieder den Anschlusspunkt sucht, ihn aber nicht auf Anhieb findet, sondern einige Wörter oder Zeilen nochmals lesen muss. Je mehr Dinge auf dem Schreibtisch liegen, desto mehr Anreize bieten wir dem Auge, um abzuschweifen.

LESEHILFE. Man kann das Auge bei seinen Bewegungen mit einer einfachen Lesehilfe unterstützen: Ein Bleistift, eine Stricknadel oder ein Essstäbchen, versehen – auf der Zeile mitgeführt – gute Dienste.

FIXIERUNGEN VERRINGERN. Das Auge bewegt sich beim Lesen nicht fließend über den Text. Es hält an bestimmten Stellen an, nimmt eine Gruppe von Worten auf und geht dann zum nächsten Haltepunkt, der sogenannten Fixierung. Wer mehrere Worte auf einen Blick aufnimmt, also über eine breitere Blick-

spannweite verfügt, benötigt weniger Augenhalte.

LINIEN ZIEHEN. Man kann zur Übung mit Bleistift und Lineal senkrechte Linien auf die Buchseite einzeichnen. Dann springt man mit dem Auge jeweils von Linie zu Linie und trainiert die Augen, eine Zeile nicht mehr Wort für Wort zu erfassen, sondern in zwei oder drei Sprüngen. Gewöhnlich liegt unsere Blickspanne bei ein bis drei Zentimetern, lässt sich aber auf bis zu acht Zentimeter erweitern. Wenn Sie darauf achten, dass Sie die Informationen trotz erweiterter Blickspanne nicht oberflächlicher aufnehmen, können Sie das Lesetempo verdoppeln. Sie sollten beim Lesen nicht so genau hinsehen und sich auf eine Textstelle konzentrieren, sondern Ihren Blick „weich“ werden lassen. So können Sie mehr Wörter erfassen.

ÜBUNG AM PC: Lassen Sie sich Ihre Texte am Computer in Spalten anzeigen und verbreitern Sie diese nach und nach. Schon bald wird Ihre Lesegeschwindigkeit zunehmen.

Rezertifizierung nach 5 statt nach 10 Jahren

SACHVERSTÄNDIGE, DIE AB DEM KOMMENDEN JAHR BEI DEN LISTENFÜHRENDEN PRÄSIDENTEN UM VERLÄNGERUNG IHRER EINTRAGUNG ANSUCHEN, SIND DAVON BETROFFEN: IHRE REZERTIFIZIERUNG GILT AB DANN NUR MEHR FÜNF JAHRE.

Der Gesetzgeber hat das Rezertifizierungsintervall herabgesetzt: Statt des bisher geltenden Zeitraumes von zehn Jahren wird die künftige Dauer um die Hälfte reduziert. Die Regelung, festgelegt im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), gilt für alle nach dem 31. Dezember 2009 zu Ende gehenden Befristungen. In derzeit laufende Rezer-

tifizierungszeiträume wird nicht eingegriffen.

MEHRAUFWAND. Der Vorsitzende des Landesverbandes, Dr. Erich Kaufmann, und sein Team machen sich jedenfalls auf den zu erwartenden steigenden Arbeitsaufwand gefasst: „Für alle Landesverbände und die zuständigen Präsidien der Landesgerichte wird der Verwaltungs- und Organisationsaufwand damit

höher werden.“ So sind die Landesverbände damit be-
traut, die nötigen Evaluierungssitzungen für die Verlängerungskandidaten auf die Beine zu stellen. Diese sind notwendig, um die von den Sachverständigen in den Bildungspass eingetragenen Fortbildungsaktivitäten bestätigen zu können, was wiederum dem listenführenden Präsidenten als Entscheidungsgrundlage dient. „Das

kleiner gewordene Rezertifizierungsintervall könnte in Einzelfällen dazu führen, dass Sachverständige von einer Verlängerung ihrer Eintragung absehen“, befürchtet Kaufmann allerdings. Aber, da es dem Gesetzgeber darum geht, die Schrauben in Richtung Qualitätsverbesserung zu drehen, wird die Neuregelung seitens des SV-Verbände und der Gerichte durch die Bank begrüßt.

Mitgliederzahl sinkt leicht

Mit dem Stand von 1.364 Mitgliedern hat der Sachverständigenverband für Oberösterreich und Salzburg gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von 3,3 Prozent zu verzeichnen (Stichtag 6.5.2009). Für den Vorsitzenden Dr. Erich Kaufmann ist dieser Umstand leicht erklärbar:

„Bei vielen Mitgliedern ist im Vorjahr die Zertifizierungsfrist abgelaufen. Einige davon haben auf eine Verlängerung ihrer SV-Tätigkeit verzichtet – wohl auch aus Altersgründen.“ Das bedeute aber keineswegs, dass das Interesse, Sachverständiger zu werden, nachgelassen hätte. Ganz im

Gegenteil hat Kaufmann den Eindruck, dass diese Tätigkeit an Attraktivität gewinnt. Das kann man auch an der hohen Anzahl an Anwärtern erkennen. Derzeit verzeichnet der SV-Verband nämlich knapp 400 Anwärter, die fix vorhaben die Prüfung vor der Kommission abzulegen.

AUFRUF



Wer interessante Fachliteratur gelesen hat und diese anderen SV-KollegInnen nicht vorenthalten möchte, wird gebeten, diese kurz und prägnant in einem Artikel in SV-informativ zu besprechen. Wir bitten Interessierte, sich bei der Redaktion zu melden!
Kontakt:
office@hauner-schoepf.at

Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at

Überprüfen Sie Ihre Eintragung in der Sachverständigenliste. Die neue Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung (Nomenklatur) ist in Kraft. Achten Sie darauf, dass Sie in der für Sie richtigen Fachgruppe bzw. in der auf Sie zutreffenden Fachgebieteinteilung in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind! Diese Liste finden Sie im Internet unter www.sdgliste.justiz.gv.at. Speziell die sachgerechte Zuordnung zum Fachgebiet 94.70 (Nutzwertfeststellung, Parifizierung) bei Bau und Immobilien bedarf möglicherweise einer Überprüfung. Ein formloses Antragsschreiben um Aufnahme in das für Sie richtige Fachgebiet nimmt der Präsident des Landesgerichtes entgegen.

Sie möchten in SV-informativ inserieren?
Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. **Telefon: 0732/77 45 96-0**

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns.
E-Mail: office@hauner-schoepf.at

SEMINARKALENDER der Fortbildungsakademie Herbst 2009

* TERMIN:	23.10.2009	UHRZEIT: 14.00-18.00
WO:	L	PREIS: EUR 125,- (145,-)
TITEL:	Gebührenanspruch des Sachverständigen	
VORTRAGENDER:	RR Adir. Heinz Dirnhammer	
TERMIN:	23.10.2009	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 128,- (148,-)
TITEL:	Nutzwertfestsetzung – Parifizierung	
VORTRAGENDER:	RR Günter Apfelthaler	
TERMIN:	06.11.2009	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 127,- (147,-)
TITEL:	Immobilienbewertung Allgemein	
VORTRAGENDE:	Ing. Rudolf Allerstorfer/ ChristianStrobl-Mairhofer	
TERMIN:	13.11.2009	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 127,- (147,-)
TITEL:	Immobilienbewertung Allgemein	
VORTRAGENDE:	Ing. Rudolf Allerstorfer/ ChristianStrobl-Mairhofer	
TERMIN:	20.11.2009	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 125,- (145,-)
TITEL:	Gebührenanspruch des Sachverständigen	
VORTRAGENDER:	RR Adir. Heinz Dirnhammer	
TERMIN:	27.11.2009	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 128,- (148,-)
TITEL:	Nutzwertfestsetzung – Parifizierung	
VORTRAGENDER:	RR Günter Apfelthaler	
TERMIN:	04.12.2009	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 126,- (146,-)
TITEL:	DCF - Verfahren	
VORTRAGENDE:	Arch. DI Barbara Krupp	

Anmerkungen:
L = Landwirtschaftskammer für OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3
S = Lehrbauhof, 5020 Salzburg, Moosstraße 197

Im Preis enthalten sind:
Seminarunterlagen, Kaffee und Getränke.
Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.

Anmeldung:
Schriftliche Anmeldung mit Unterschrift und Rechnungsanschrift, an das Büro des Landesverbandes. Der Zahlschein wird vom Verband zugesandt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldeschluss ist zwei Wochen vor Seminarbeginn. Schriftliche Stornierungen bis dahin sind kostenlos. Nach diesem Zeitpunkt bis einen Tag vor der Veranstaltung, werden 50% der Teilnahmegebühr eingefordert. Bei Nichterscheinen am Seminartag wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

SEMINARE

für die Fortbildungsakademie Frühjahr 2010

VORANKÜNDIGUNG der Seminarthemen

- Enteignungsrecht
- Wärmedämmverbundsysteme
- Die kommende 24 Volt Batterie für KFZ

Änderungen vorbehalten!

IMPRESSUM

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband für OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 - 180, www.zzv.at. **Fotos:** iStockphoto

Neue Mitglieder

Fachgruppe Allgemein

Major Klaus Gruber	Salzburger Str. 8	4713 Gallspach
Ing. Franz Haslauer	Hof 36	5302 Henndorf am Wallersee
Ing. Gottfried Baumeister Laabmayr	Dorfstr. 6	5324 Faistenau
Ferdinand Lediger	Raiffeisenstr. 12	4232 Hagenberg im Mühlkreis

Fachgruppe Bauwesen & Immobilien

Wolfgang Altmann	Lahntal 4	5751 Maishofen
Ing. Christian Auberger	Kornstr. 4	4060 Leonding
Ing. Herbert Bötscher	Emil-Rathenau-Str. 1	4030 Linz
Baumeister Ing. Peter Dertnig	Goldanger 13	5602 Wagrain
Mag. Josef Freyenschlag	Sandgasse 9	4372 St. Georgen am Walde
Günther Hansel	Kapellenweg 2	5222 Munderfing
Ing. Georg Höfer	Bahnhofstr. 3	5112 Lamprechtshausen
Herbert Hofmann	Pfenebergerstr. 4	4723 Natternbach
Dipl.-Ing. Dr.tech. Rainer Kolator	Eduard Macheiner-Str. 43	5020 Salzburg
Karl Niedermayer	Hingsham 18	4791 Rainbach im Innkreis
Emanuel Panic	Blindenmarkt 7	4600 Wels-Schleißheim
Dipl.-Ing.(FH) Christoph Raml	Försterstr. 8	4202 Hellmonsödt
Dipl.-Ing. Hannes Schaller	Sparkassenstr. 14/2	5600 St. Johann im Pongau
Ing. Josef Schaubmair	Steingasse 13	4100 Ottensheim
Ing. Tobias Schober	Gmundner Str. 38	4812 Pinsdorf
Baumeister Ing. Michael Stadler	Eduard-Nittner-Feld 35	4063 Hörsching
Baumeister Dipl.-Ing. Josef Steinbichl	Gürtelstr. 28	4020 Linz
Dipl.-Ing. Karl Peter Winkler	Calaminusweg 11	4020 Linz

Fachgruppe Buchwesen

Ing. Mag. Wilhelm Deutschmann	Stelzhamerstr. 12/3	4020 Linz
Mag. Christine Holzinger	Mitterbauerweg 6	4020 Linz
Mag. Ursula Modl	Schönberggasse 3b	4060 Leonding
Mag. Dr. Herbert Samhaber	Spaunstr. 6	4020 Linz

Fachgruppe Dienstleistung & Sport

Ina-Maria Hummel	Joseph-Messner-Str. 12	5020 Salzburg
Christian Kresse	Ramseiden 19	5760 Saalfelden a. Steinernen Meer
Ing. Thomas Preßl	Seitenbachweg 10a	5023 Salzburg-Gnigl

Fachgruppe Elektrotechnik & Maschinenbau

Ing. Erwin Stangassingner	Hofgasse 5	5422 Heilbad Dürnborg
---------------------------	------------	-----------------------

Fachgruppe IKT

Georg Lindner	Wallbachstr. 2	5202 Neumarkt am Wallersee
Andreas Ries	Aubachweg 29	4201 Eidenberg

Fachgruppe KFZ

Albin Paul Neumann	Gadurnererstr. 13a	5630 Bad Hofgastein
--------------------	--------------------	---------------------

Fachgruppe Kunst & Antiquitäten

Vincent Pillinger	Getreidegasse 38	5020 Salzburg
Renate Wohlgenuth	Rathausstr. 15	1010 Wien

Fachgruppe Land- und Forstwirtschaft

Ing. August Gumplmayr	Aschacherstr. 72	4101 Feldkirchen an der Donau
Ing. Siegfried Sperrer	Miglweg 7	4694 Ohlsdorf
Ing. Michael Steinwender	Glanweg 1	5621 St. Veit im Pongau
Dipl.-Ing. Johann Wieser	Mayerhoferstr. 12	5751 Maishofen

Fachgruppe Medizin

Richard Gottsbacher	Erlenweg 13	5201 Seekirchen am Wallersee
Dr. Wilhelm Kaiser	Saporoshjestr. 3	4030 Linz
Margit Johanna Müller-Genser	Membergerstr. 7	5020 Salzburg
Dr. Ernst Rechberger	Sandgasse 10	4111 Walding
Mag. Karl Schwaiger	Grafenhof Dorf 42	5621 St. Veit im Pongau